

Sonderregelungen für „alte Rechte“ an Erbbegräbnisstätten

Sollten Sie über historische Dokumente verfügen, die ein "ewiges" Recht zusichern, ist dieses durch Übergangsregelungen in den 1970er und 1990er Jahren fast immer in ein zeitlich begrenztes Wahlrecht umgewandelt worden. Ein permanenter Bestandsschutz besteht in der Regel nur, wenn das Grab als Denkmal gelistet ist oder eine Patenschaft (mit Erhaltungsverpflichtung) besteht.

Die Rechtsstellung von Erbbegräbnisstätten hat sich über die Jahrzehnte von einem privatrechtlich geprägten Eigentums- oder Dauerrecht zu einem rein öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsrecht gewandelt. In Berlin ist diese Entwicklung maßgeblich durch die Ablösung des preußischen Rechts und die Einführung des Berliner Friedhofsgesetzes geprägt.

Historische Rechtsstellung (Alte Rechtslage)

Nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) konnten Grabstätten als "Eigentum" oder mit einem "ewigen" Nutzungsrecht erworben werden.

- Charakter: Es wurde oft als dingliches (objektähnliches) Recht angesehen, das vererbt und teils sogar veräußert werden konnte.
- Geltung: Diese alten Rechte galten bis tief in das 20. Jahrhundert hinein, wurden jedoch durch die moderne Gesetzgebung systematisch eingeschränkt.

Zeitleiste Friedhofsrecht West-Berlin (1945–1960)* (*Zusammenstellung ChatGpt*)

Jahr	Ereignis / Maßnahme	Bemerkung / Wirkung
1945– 1946	Nachkriegsverwaltung ordnet Friedhöfe neu	Viele Friedhöfe stark zerstört, Grabstellen ungepflegt; kurzfristige Verwaltung durch Bezirksamter.
1947	Einführung von Notregelungen für Belegung und Pflege	Vorübergehende Satzungen, da zentrale Gesetzgebung fehlte.
1949	Gründung des Landes Berlin (West) und eigener Senat	Senat erhält Befugnis für stadtweite Friedhofsregelungen.
1950	Erste Friedhofsordnungen einzelner Bezirke	Einführung von Befristungen für Reihengräber (ca. 20 Jahre), Wahlgräber teilweise längere Laufzeiten.
1952	Gesetz über die öffentlichen Friedhöfe von Berlin	- Einheitliche Regelung für städtische Friedhöfe - Begrenzung der Nutzungsdauer - Gebühren für Verlängerungen eingeführt - Friedhofsordnungen werden verbindlich
1953– 1955	Präzisierungen der Friedhofsordnungen	- Einführung von Grabkarten und zentraler Verwaltung - Definition von Reihengräbern vs. Wahlgräbern - Gebührenstaffelung nach Lage und Dauer
1957	Erste gerichtliche Auseinandersetzungen	Bürger klagen gegen Befristung und Gebührenpflicht von Grabstellen; z.T. verwaltungsgerichtlich abgewiesen.
1959	Fall Großmutter-Kläger	Kläger beruft sich auf unbefristetes Grabrecht, fordert kostenfreie Verlängerung.
1960	BVerwG, Urteil vom 8.7.1960 (7 C 123.59)	- Befristungen von Grabrechten sind zulässig - Verlängerungsgebühren sind rechtmäßig - Kein Verstoß gegen Art. 14 GG, da öffentliches Interesse gewahrt

Aktuelle Rechtsstellung (Geltendes Recht)

Heute gibt es in Berlin kein privates Eigentum an Grabstätten mehr. Die Rechtsstellung wird wie folgt definiert:

- **Subjektiv-öffentliches Sondernutzungsrecht:** Sie erwerben kein Land, sondern lediglich das Recht, eine bestimmte Fläche des Friedhofs für Bestattungen zu nutzen.
- **Keine automatische Vererbung:** Das Nutzungsrecht ist ein personengebundenes Recht. Nach dem Tod des Inhabers geht es nicht automatisch nach Erbrecht über, sondern muss nach den Regeln der jeweiligen **Friedhofsordnung** auf Angehörige übertragen werden.
- **Widerrufliche Zuweisung:** Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstätte hoheitlich zu. Das Recht beinhaltet sowohl die Befugnis zur Bestattung als auch die Pflicht zur **Grabpflege**.

Übergang und Bestandsschutz

Die Umwandlung alter Erbbegräbnisse in moderne Wahlgrabstätten wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung (u.a. Bundesverwaltungsgericht) bestätigt.

- Bestandsschutz: Ein absoluter Bestandsschutz für "ewige" Rechte existiert nicht. Der Gesetzgeber durfte diese Rechte im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zeitlich begrenzen (z. B. auf 40 oder 50 Jahre nach Erwerb)
- Bereits 1950 hat die Stadt Berlin, und anschließend auch die Evangelische Kirche, die Erbnutzungsrechte aufgehoben. In dessen Folge hat die Besitzerin eines solchen Rechtes eine Klage bis zum Bundesverwaltungsgericht geführt. Das Urteil ist mehrfach bestätigt und bis heute mustergültig für die Rechtsstellung dieser Erbbegräbnisse (Az. VII C 123.59 BVerwGE 11, 68 vom 8. Juli 1960). Ebenfalls wurde die Frage nach der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) verhandelt und festgestellt, dass dies hier nicht greift.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg hat in seinem Friedhofsgesetz von 1992 die Gleichstellung von Erbbegräbnissen mit Erdwahlgräbern nach heutigem Recht bekräftigt, und im §18 festgelegt:

§ 18 Friedhofsgesetz, Erbbegräbnisse früheren Rechts

(1) Für Erbbegräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 17) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.

(2) 1 Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. 2 Die Dauer des Nutzungsrechts an alten Erbbegräbnissen wird gegen Zahlung der für Erbbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. 3 Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

Im „Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe“ (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016, ist dies verkürzt im „§ 29 Erdwahlstätten“ aufgenommen worden:

(3) Erbbegräbnisse früheren Rechts sind Wahlgrabstätten im Sinne der Absätze 1 und 2

Darüber hinaus sind die Gesamtnutzungszeiten von Grabstätten weiter verkürzt und auf auf 40 Jahre begrenzt worden (Ermessungsspielraum Friedhofsträger).
(FhG ev.§ 24 Abs.4).

Dem Sachverhalt folgend sind Erbbegräbnisstätten als Wahlgrabstätten einzuordnen und gebührentechnisch als Erdwahlgräber zu behandeln!

Es wäre noch zu prüfen, ob die bisherige Duldung von Begräbnissen „nach altem Recht“ als begünstigender Verwaltungsakt durchgeführt wurde und dieser förmlich nach § 36 Abs. 1 VVZG-EKD zurückgenommen werden müsste.

Ob diese Entscheidungen sich über die Jahre als klug erwiesen haben, wird unterschiedlich bewertet. Mancher Friedhofsverwalter hat die Umstellung nicht vollzogen, solange die, meist großen Anlagen, von den Angehörigen gepflegt und erhalten wurden. Diese Änderungen der alten Rechte geht meist mit viel Unmut der oft präventösen Kundschaft einher. Andere Friedhofsverwalter sahen eher den Einnahmefall von erheblichen Nutzungsgebühren, die aber am Ende nicht gezahlt wurden, weil die Bereitschaft zurückgegangen ist, sein Vermögen in Grabanlagen zu investieren. Viele dieser Grabstätten wurden auch ohne Gebührenforderungen der Friedhofsverwaltungen aufgegeben. Die Historiker sehen mit der Umstellung der Regelung den Verfall historischer Grabmäler einhergehen. Einige dieser Bauten hätte man vielleicht retten können, wenn man die Besitzer in der Pflicht gelassen hätte. Andererseits spürt man seit Beginn des 20sten Jahrhunderts deutlich den Rückgang der Investitionsfreudigkeit auf dem Friedhof. Möglicherweise wäre der Verfall der Mausoleen und Prunkgräber nur verzögert worden.

Zusammenstellung durch:
Andreas Krause
Friedhofsverwalter Berlin-Lichtenrade
kirchhof@kg-lira.de

*Die Kirchlichen Regelungen haben sich, mit leichter Verzögerung den städtischen Regelungen angepasst